

Aufnahmeantrag

01.08.2015

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme/
die Aufnahme meines Sohnes/ meiner Tochter (zutreffendes unterstreichen)
in den

SSV Stötteritz e.V. – Abteilung _____
Oststraße 177
04299 Leipzig

als aktives Mitglied Beitragssatz pro Monat: _____ €
 passives Mitglied Beitragszahlung: Quartal Halbjahr Jahr
Lastschrift: ja nein
Überweisung: ja Dauerauftrag

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon privat: _____ dienstlich: _____

Handy: _____ E-Mail: _____

Für die Mitgliedschaften gelten Satzung und Beitragsordnung des Vereins.
Diese erkenne ich mit meiner Unterschrift an.
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten
Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich
Für vereinsinterne Zwecke verwendet.

Ort, Datum: _____ Mitgliedschaft ab: _____

Unterschrift des Antragstellers

(bei Jugendlichen unter 18 Jahren der/ die gesetzliche Vertreter/ in)

Wie sind sie auf unseren Verein aufmerksam geworden? (Bitte ankreuzen)

- von Bekannten erfahren
- aus der Presse entnommen
- Internet
- Programmheft Fußball
- Flyer des Vereins
- sonstiges

Bisheriger Verein:

.....

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Stötteritz e.V. abgekürzt: SSV Stötteritz e.V.
Er versteht sich als Nachfolger des VfL Leipzig Südost.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (6) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist mit dem vom Verein erstellten Aufnahmeformular an die Geschäftsstelle bzw. zuständige Abteilung zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (unter 18 Jahre) sowie beschränkt geschäftsfähiger bzw. geschäftsunfähiger Personen bedarf der Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch
Austritt/ Streichung/ Ausschluss/ Tod oder Auflösung des Vereins/ der Abteilung.
- (2) Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bzw. Abteilungsleitung.
Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
- 3.1 Bei Beitragsrückständen von mindestens drei Monaten ist das Mitglied schriftlich durch die Abteilungsleitung zu mahnen.
Es kann eine Mahngebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und freiwillige Arbeitsleistungen

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, der mindestens quartalsweise im Voraus zu entrichten ist.
- (4) Die Abteilungs-Mitgliederversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Umlagen sowie freiwillige Arbeitsleistungen beschließen, die durch Mitglieder der Abteilung zu erbringen sind.
Sie treten nach Zustimmung durch den Vorstand in Kraft.

§ 10 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, bei einer sonstigen im Auftrag des Vereins ausgeübten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder anderen Fällen entstehen – und nicht durch die Sporthaftpflicht-, Vereins- und PKW-Haftpflicht sowie Rechtsschutz-Versicherung gedeckt sind – übernimmt der Verein keine Haftung.

Darüber hinaus wird die Haftung für Schäden an Dritten ausgeschlossen, die aus der unbefugten Nutzung der zum Verein gehörigen und angemieteten Sportstätten entstehen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung
 - der Vereinsrat
 - der Vorstand
- (2) Diese Organe geben sich ihre eigenen Verfahrensordnungen.
Verstöße gegen diese Ordnungen führen zur Nichtigkeit der Beschlüsse dieser Organe.